

Merkblatt zu Ausgleichszahlungen aufgrund von Einnahmeausfällen durch das Coronavirus SARS-CoV-2 an Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen

Mit dem Dritten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 18.11.2020 sind für Vorsorge-, Rehabilitations-, sowie Mutter-Kind-Einrichtungen Ausgleichszahlungen als finanzielle Unterstützungsleistungen für die Zeit vom 18.11.2020 – 31.01.2021 vorgesehen.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 111d SGB V.

II. Ausgleichszahlungen für Einnahmeausfälle

- Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen mit einem Versorgungsvertrag nach § 111 Abs. 2 SGB V oder nach § 111a Absatz 1 SGB V erhalten für die Ausfälle von Einnahmen, die seit dem 18. November 2020 dadurch entstehen, dass Betten nicht so belegt werden können, wie es vor dem Auftreten der SARS-CoV-2-Pandemie geplant war, Ausgleichszahlungen aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds.
- Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, die nicht einen entsprechenden Vertrag nach § 111 Abs. 2 SGB V abgeschlossen haben, haben keinen Anspruch auf Ausgleichszahlungen nach § 111d SGB V.
 - Der Beginn des Ausgleichszahlungszeitraums ist der 18. November 2020
 - Das Ende des Ausgleichszahlungszeitraums ist der 31. Januar 2021

Berechnung der Ausgleichszahlungen:

- Die Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen ermitteln die Höhe der Ausgleichszahlungen, indem sie täglich (erstmalig für den 18. November 2020) von der Zahl der im Jahresdurchschnitt 2019 pro Tag stationär behandelten Patienten (Referenzwert) die Zahl der am jeweiligen Tag stationär behandelten Patienten der Krankenkassen abziehen.
- Sofern das Ergebnis größer als Null ist, ist dieses mit der tagesbezogenen Pauschale zu multiplizieren.

→ Die tagesbezogene Pauschale beträgt 50 % des mit den Krankenkassen vereinbarten durchschnittlichen Vergütungssatzes der Einrichtung nach § 111 Abs. 5 SGB V.

→ Hinweis: Die Berechnung der Daten liegt in der Verantwortung der jeweiligen Einrichtung. Sämtliche mit diesem Verfahren zusammenhängenden Unterlagen sind bis zum 31.12.2025 aufzubewahren.

Einzelheiten ergeben sich aus der vom Spitzenverband Bund der Krankenkassen und der für die Leistungserbringer zur medizinischen Rehabilitation maßgeblichen Verbände auf Bundesebene erarbeiteten Ausgleichszahlungsvereinbarung Vorsorge und Rehabilitation vom 11.01.2021.

Übermittlung der Zahlen an das MAGS:

- Unter Anwendung des vorgegebenen Antragsformulars übermitteln die Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen dem MAGS den errechneten Betrag (ggf. auch gesammelt für den gesamten Zeitraum) bis spätestens 15.02.2021 differenziert nach Kalendertagen (letztmals für den 31. Januar 2021) elektronisch an die folgende E-Mail-Adresse:

Covid19-BSG@mags.nrw.de

- Darüber hinaus wird darum gebeten, in das Antragsformular einen konkreten Ansprechpartner zu benennen, der bei Rückfragen kontaktiert werden kann.

Weitere Bestimmungen:

- Die Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen erstatten dem Land die erhaltenen Ausgleichszahlungen, soweit sie vorrangige Mittel aus Vergütungen oder Ausgleichszahlungen aus anderen Rechtsverhältnissen beanspruchen können.